

An  
Landesinnungen Bau  
Verteiler Bauindustrie  
Fachvertretungen Bauindustrie  
AS Arbeits- und Sozialrecht  
AS Rechts- und Versicherungsfragen  
AS Arbeitssicherheit  
Sonderverteiler Coronavirus Q4/20

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien  
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223  
E office@bau.or.at  
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
RR/CW/MS

Datum  
14.12.2021

## RUNDSCHREIBEN Nr. 40

### 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12.12.2021 ist die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ([6. COVID-19-SchuMaV, BGBl II 2021/537](#)) in Kraft getreten.

Die Ausgangsbeschränkungen, die bis dahin noch für alle Personen gegolten haben (siehe [Rundschreiben Nr. 38 vom 22.11.2021](#)), sind seither nur noch für Personen ohne 2G-Nachweis in Kraft (§ 3 SchuMaV).

Die Bestimmungen zum Ort der beruflichen Tätigkeit (3G-Nachweis am Arbeitsplatz, Maskenpflicht, etc.) sind weitgehend unverändert geblieben (§ 11 SchuMaV). Bei folgenden beruflich relevanten Bestimmungen wurde jedoch nachgeschärft:

#### Präventionskonzepte

Zusätzlich zur Verpflichtung, für Arbeitsorte mit mehr als 51 Arbeitnehmern ein Präventionskonzept auszuarbeiten, muss nunmehr auch für den Kundenbereich jeder Betriebsstätte ein COVID-19-Beauftragter bestellt sowie ein Präventionskonzept ausgearbeitet und umgesetzt werden (§ 6 Abs 5 SchuMaV). Gleiches gilt für alle Zusammenkünfte von mehr als 50 Personen (§ 14 Abs 4 SchuMaV).

Zur Ausarbeitung von Präventionskonzepten verweisen wir auf die [Mustervorlage der WKÖ](#).

#### Berufliche Zusammenkünfte

Generell sind Zusammenkünfte nur für Personen zulässig, welche über einen 2G-Nachweis verfügen (§ 14 Abs 1 SchuMaV). Nur bestimmte Zusammenkünfte, wie zum Beispiel „zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind“, sind auch ohne 2G-Nachweis möglich (§ 14 Abs 1 Z 3 SchuMaV). Für diese gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht, und zwar sowohl für Personen mit als auch ohne 2G-Nachweis (d.h. auch dann, wenn alle Personen über einen 2G-Nachweis verfügen).

## Beratungsleistungen für Kunden

Kundenbereiche von Betriebsstätten dürfen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen (also z.B. für Beratungsleistungen in Baubetrieben) nur betreten werden, wenn die Kunden über einen 2G-Nachweis verfügen (§ 6 Abs 1 SchuMaV). Zusätzlich haben Kunden beim Betreten des Kundenbereichs in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen (§ 6 Abs 4 SchuMaV). Private Wohnbereiche von Kunden sind nicht als Kundenbereiche von Betriebsstätten anzusehen.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer



DI Robert Rosenberger  
Referent



Dr. Christoph Wiesinger  
Referent